

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1987/4/15 90s51/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1987

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. April 1987 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Faseth als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Steininger, Dr. Horak, Dr. Lachner und Dr. Massauer als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Cortella als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Erwin K*** wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Beschwerde des Privatbeteiligten Werner J*** gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Wien vom 17. März 1987, AZ 25 Bs 117/87, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den Beschuß

gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit Beschuß vom 17. März 1987, AZ 25 Bs 117/87, hat das Oberlandesgericht Wien die Beschwerde des Privatbeteiligten Werner J*** gegen den Beschuß der Ratskammer des Kreisgerichtes Wr. Neustadt vom 16. Oktober 1986, GZ 8 Ns 329/86-3, mit welchem dessen in der Strafsache gegen Erwin K*** wegen § 125 StGB und anderer Delikte gestellter Subsidiarantrag dem Bezirksgericht Baden (zum AZ U 1510/84) zur Entscheidung übermittelt worden war, als unzulässig zurückgewiesen.

Dagegen richtet sich die - als "Rekurs" bezeichnete - Beschwerde des Subsidiarantragstellers.

Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerde ist als unzulässig zurückzuweisen. Denn gegen Beschwerdeentscheidungen der Gerichtshöfe zweiter Instanz ist - abgesehen von den im Gesetz ausdrücklich (und taxativ) angeführten Ausnahmen, von denen vorliegend keine gegeben ist - ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof nicht vorgesehen (vgl. Mayerhofer-Rieder StPO 2 ENr. 11 zu § 15 und ENr. 1 ff. zu § 16).

Der Vollständigkeit halber sei im gegebenen Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß die Strafprozeßordnung ein (allgemeines) Aufsichtsrecht des Obersten Gerichtshofes, dessen Wirkungsbereich (im Strafprozeß) in § 16 StPO geregelt ist, nicht vorsieht und es gemäß § 33 Abs. 2 StPO das ausschließliche Recht des Generalprokurators ist, wegen unterlaufener Gesetzesverletzungen eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben. Es war daher spruchgemäß zu erkennen.

Anmerkung

E10612

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:0090OS00051.87.0415.000

Dokumentnummer

JJT_19870415_OGH0002_0090OS00051_8700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>